

Amtsblatt Nr. 46 vom 16. November 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Bad Reichenhall, Ludwig-Thoma-Straße 2 1

Stadt Freilassing

32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des
„Flächennutzungsplanes, 2. Änderung“ 3

Gemeinde Ainring

Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Ainring vom 02.11.2021 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“
mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Ortsrecht der Stadt Freilassing 6

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
Vom 03. November 2021 7

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Bad Reichenhall, Ludwig-Thoma-Straße 2

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 10.11.2021 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	BGV-66-2021
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Grundstück:	Ludwig-Thoma-Straße 2
Flur-Nr.:	83/2
Gemarkung:	Sankt Zenon

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen sind die Grundstücke mit der Flur-Nr. 100/32, 100/31, 83 der Gemarkung Sankt Zenon.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 101 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-225, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Bad Reichenhall, den 10. November 2021

Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 11.11.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ im Bereich zwischen der Breslauer Straße im Westen und der Liegnitzer Straße im Osten gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollte neben der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes im nördlichen Gewerbegebiet der Stadt auch eine Verbesserung für den Bereich südwestlich des Vorhabengrundstückes mit der Fl.-Nr. 2024/0 Gemarkung Freilassing aufgrund bestehender Erschließungskonflikte und Differenzen zum bestehenden Planungsrecht erzielt werden. Um hier dem im ISEK formulierten städtebaulichen Ziel der Schaffung eines repräsentativen Standortumfeldes für hochwertiges, arbeitsplatzintensives Gewerbe zu entsprechen, sollten entsprechende Standortdefizite zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit bestehender Gewerbegebiete in Freilassing behoben werden.

Der ursprünglich vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ umfasste die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1786/14, 1786/20, 1786/28, 1786/29, 1786/30, 1786/31, 1984/3, 2024/0, 2024/1, 2025/5, 2025/6, 2164/0, 2164/1 und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 1786/1, 1786/13, 2025/2, 2165/0 und 2165/1 Gemarkung Freilassing.

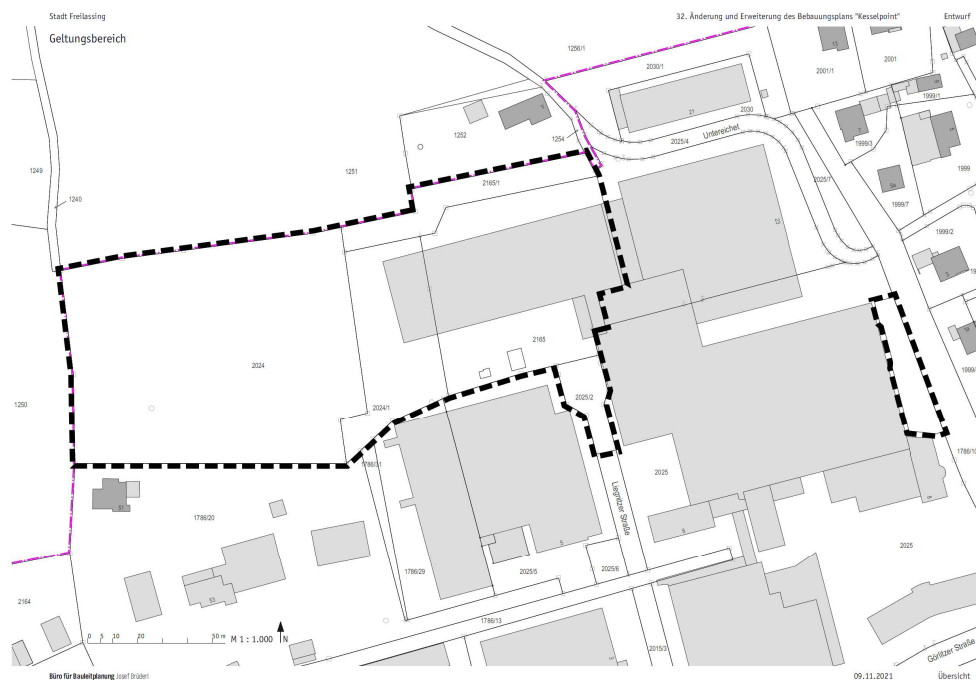
Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens stellte sich eine zukünftige Umstrukturierung des südwestlich angrenzenden Gebiets als längerfristiger Prozess heraus. Da die Erweiterung des bestehenden Betriebs allerdings eine zeitnahe Umsetzung erfordert, soll nunmehr zielgerichtet zur Verwirklichung des konkreten Vorhabens der räumliche Umfang des Bauleitplanverfahrens verringert

werden. Aufgrund des geringeren räumlichen Planungsumgriffs und der neuen Zielsetzung benötigt es nicht mehr einer Neuaufstellung eines Bebauungsplans. Ziel und Zweck der Planung können durch die Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Kesselpoint“ umgesetzt werden.

Auch ohne die Überplanung des südwestlich des Vorhabengrundstückes mit der Fl.-Nr. 2024/0 Gemarkung Freilassing angrenzenden Gebiets ist die geplante 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Der geplante Geltungsbereich der 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ befindet sich nördlich der Liegnitzer Straße. Er beinhaltet die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 2024/0 und 2024/1 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2025/0, 2025/2 und 2165/0 Gemarkung Freilassing. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abwägung aller vorgebrachten Belange wurde der Geltungsbereich um das Flurstück 2165/1 Gemarkung Freilassing ergänzt.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Mit der 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ soll der Gewerbestandort Freilassing durch Schaffung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe gesichert und ausgebaut werden. Zudem wird beim bestehenden Gewerbe eine Nachverdichtung und Qualifizierung erreicht. Mit der geringfügigen Erweiterung des bestehenden angeschlossenen Gewerbegebietes kann auch dem städtebaulichen Ziel einer verkehrsmindernden Siedlungsentwicklung entsprochen werden.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 09.11.2021 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 09.11.2021 gebilligt sowie die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ in der Fassung vom 09.11.2021 mit Begründung in der Fassung vom 09.11.2021 und Umweltbericht in der Fassung vom 09.11.2021 sowie folgende Anlagen:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 29.06.2021
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 09.11.2021
- Verkehrsuntersuchung in der Fassung vom Juli 2021
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit von

Mittwoch, den 24.11.2021, bis einschließlich Mittwoch, den 29.12.2021,

auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr die körperliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ersetzt wird.

Jedoch liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, im Erdgeschoss (im Flur), während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen per E-Mail abgegeben werden. Die E-Mail richten Sie bitte an stadtplanung@freilassing.de.

Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen in dem Zimmer Nr. 006 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) in Anspruch genommen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 32. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kesselpoint“ nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Bestandteile der Natur, mit Aussagen zum Schutzgut Luft und Klima, zum Schutzgut Fläche, zum Schutzgut Boden, zum Schutzgut Grundwasser und Niederschlagswasser, zum Schutzgut Oberflächenwasser, zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Landschaft, zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, zu Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, zu Störfallbetrieb
- Informationen zu Lärmemissionen (Anlagenlärm- und Verkehrslärmemissionen) und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung
- Informationen zum Artenschutz im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Des Weiteren liegen bereits umweltbezogene Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter anderem zu Immissionen und deren Auswirkungen, Schutzgüter Mensch, Tier, Landschaft, Klima, Boden und Wasser sowie von der Regierung von Oberbayern unter anderem zu Natur und Landschaft sowie zu Immissionen und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vor. Weiterhin liegt eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein zum Schutzgut Wasser vor.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 11. November 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des „Flächennutzungsplanes, 2. Änderung“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.10.2020 bis 14.12.2020 durchgeführt. Der frühzeitigen Beteiligung lag die Entwurfsplanung des Planungsbüros Hohmann-Steinert, Übersee, in der Fassung vom 28.07.2020 zugrunde. Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 04.10.2021 abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der überarbeitete Entwurf, in der Fassung vom 04.10.2021, für die Änderungsbereiche

- Weildorf – westliche Hauptstraße
- Teisendorf – Sondergebiet Freizeit, Naherholung und Naturgenuss
- Teisendorf – Baugebiet Waschau
- Neukirchen – Badweg
- Teisendorf – Nordwest
- Stegreuth – Erweiterung Nord und Süd
- Patting – Erweiterung Baugebiet Tiefenthalstraße
- Patting – Erweiterung Dorfgebiet (MD)
- Weildorf – Erweiterung Sport- und Vereinsgelände
- Teisendorf – Knogl

und die Begründung sowie Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

24.11.2021 - 24.01.2022

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, 2. Obergeschoss, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Arten- und Lebensräume, Mensch (Erholung und Immissionen), Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen Sachgütern.

Die Entwurfsplanung sowie die weiteren Verfahrensunterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Teisendorf www.markt.teisendorf.de unter „meine Gemeinde / Bauen und Wohnen / Flächennutzungsplan“ eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 2 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 16. November 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Ainring vom 02.11.2021

Berichtigung einer falschen Überschrift im Amtsblatt Nr. 44/21 vom 02.11.2021, Seite 4, Bek.Nr.3, Erlass einer Klarstellungssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Saalachau
Richtig muss es heißen: Erlass einer Klarstellungssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Adelstetten.

Mitterfelden, den 03. November 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“
mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 03.06.2019 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren.

Für das Planungsgebiet nördlich der Salzburger Straße existiert als letztgültige Planzeichnung die Tektur zur „Erweiterung zur Bebauung Mitterfelden“ aus dem Jahre 1960. Dieser Baulinienplan wurde durch verschiedene textliche Verordnungen in den Jahren 1965 (für Teile nördlich der Salzburger Straße) und in den Jahren 1968 und 1984 ergänzt. Diese Ergänzungen befassten sich im Wesentlichen mit gestalterischen Festsetzungen, Aussagen zur max. zulässigen Baudichte oder der Zulässigkeit von Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO fehlten. Nachdem sich die Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren zunehmend mit Nachverdichtungswünschen konfrontiert sah, die der noch rechtskräftige Baulinienplan nicht zuließ, wurden in der Vergangenheit allein für dieses Baugebiet an die 19 Änderungsverfahren eingeleitet, um diesen Bauwünschen entgegen kommen zu können.

Da die Anträge zu Nachverdichtungsvorhaben nicht abreißen und weitere Teiländerungen des Baulinienplans nicht mehr durchgeführt werden sollen, will die Gemeinde, ähnlich wie bei der Neuplanung für das Baugebiet südlich der Salzburger Straße, auch für das Gebiet nördlich der Salzburger Straße nun einen qualifizierten Bebauungsplan neu aufstellen.

Das Planungsgebiet liegt zentral im Ortsteil Mitterfelden der Gemeinde Ainring und betrifft das Quartier zwischen der Moosstraße im Westen und der Heubergstraße im Osten, der Salzburger Straße im Süden und im Norden die Goethestraße beiderseitig nebst Adalbert-Stifter-Straße und Nocksteinstraße. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring dargestellt. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 12.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan, Satzung und Begründung vom 12.10.2021, sowie dem Umweltbericht vom 12.10.2021 und die Schalltechnische Untersuchung vom 28.10.2021 liegt in der Zeit von

24.11.2021 – 27.12.2021

während der allgemeinen Dienststunden gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Ainring liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan vom 12.10.2021
- (2) Begründung vom 12.10.2021 mit Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Darin sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten: Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Schutzgut Klima-/Klimawandel, Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Schutzgut Kulturelles Erbe sowie Hinweise auf kumulierende Wirkungen mit benachbarten Vorhaben)
- (3) Schalltechnische Untersuchung vom 28.10.2021
- (4) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Boden/Wasser	- Stellungnahme des WWA-Traunstein vom 26.08.2021 (Hinweise zu Starkregenereignissen)

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 21.09.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts (Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut, Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen). - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Klima-/Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Immissionsschutzes vom LRA BGL vom 21.09.2021 (Hinweis auf die Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung mit Darlegung der schalltechnischen Situation durch Verkehrs- und Schienenlärm und der Festlegung der damit verbundenen Schallschutzmaßnahmen) - Schalltechnische Untersuchung, Möhler & Partner vom 28.10.2021 (Untersuchung der Lärmsituation durch Verkehr und Schienenverkehr, Festsetzungen zum Schallschutz) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Mitterfelden Mitte“ veröffentlicht. Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen, die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 08. November 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.10.2021 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021 auf Seite 419 (Bek.-Nr. 2) veröffentlicht und trat am 01.11.2021 in Kraft.

Mitterfelden, den 05. November 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) Vom 03. November 2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05. August 2009 (Amtsblatt Nr. 32 vom 11.08.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2017 (Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,43 €
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche 3,65 €.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bischofswiesen, den 03. November 2021
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, 1. Bürgermeister